

2. Ä N D E R U N G

der Friedhofsatzung vom 05.07.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur in den Stadtteilen Kohlscheid, auf dem Friedhof Oststraße, und Merkstein, auf dem Friedhof Lange Hecke, angeboten.

Artikel 2

§ 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, auf dem Waldfriedhof, Kohlscheid, auf dem Friedhof Oststraße, und Merkstein, auf dem Friedhof Lange Hecke, angeboten.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Der **Artikel 1** dieser 2. Änderung der Friedhofsatzung vom 17.12.2019 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Der **Artikel 2** dieser 2. Änderung der Friedhofsatzung vom 17.12.2019 tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.12.2019

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister